

Zivilgerichtliches Verfahren

Anzenberger

Kodek/Werderitsch

Spitzer/Stefula

Wintersemester 2020/21

3. Einheit (KW 43, 44)

Parteienlehre

Theoriefragen:

1. Setzen Sie Parteifähigkeit und Prozessfähigkeit mit materiellrechtlichen Rechtsinstituten in Beziehung!
2. Unter welchen Voraussetzungen ist ein Parteiwechsel zulässig?
3. Was gilt bei Vollbeendigung einer beklagten GmbH oder OG? Kann man zwischen Kläger und Beklagtem differenzieren?
4. Wie unterscheiden sich materielle und formelle Streitgenossenschaft tatbestandsmäßig und rechtsfolgenseitig?
5. Was sind Gemeinsamkeiten, was die Unterschiede zwischen einheitlicher Streitpartei und notwendiger Streitgenossenschaft?

Judikatur:

- OGH 03.04.2008, 8 ObA 72/07g (OG)
- OGH 30.01.1992, 8 Ob 650/91 (Parteiwechsel, Tanzkapelle)

Literatur:

- *Frauenberger*, Gewillkürter Parteiwechsel – Änderung der Judikatur! JAP 1992/93, 120
- *Perner*, Notwendige Streitgenossenschaft bei „Gefahr unlösbarer Verwicklungen“? Zak 2010, 27

Fälle:

- I. Der Liegenschaftseigentümer A klagt die Eigentümer des Nachbargrundstücks B und C auf Feststellung, dass ihm an ihrem Grundstück eine Servitut des Überschreitens und Überfahrens mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen zusteht. Während C das Bestehen der Servitut anerkennen möchte, bestreitet B.

Wie hat der Richter vorzugehen?

- II. Die Beklagten B und C haben von der Klägerin A ein Geschäftslokal gemietet. A macht gegen die beiden Mieter eine Mietzins- (offener Mietzins: 2.000 €) und Räumungsklage geltend. Zur

vorbereitenden Tagsatzung erscheint nur B. A stellt einen Antrag auf Fällung eines Versäumungsurteils hinsichtlich C.

Wie wird das Gericht entscheiden?

- III. Durch ein riskantes Überholmanöver im Ortsgebiet von Melk kollidiert A mit dem Lastwagen des B. B versuchte diesen Unfall zu vermeiden und beschädigte im Zuge dessen die Gartenmauer des C.

Können B und C gemeinsam gegen A vorgehen?

Variante: B entschließt sich im Verlauf des Prozesses dazu, mit A einen Vergleich abzuschließen.

Was bedeutet dies für C?

- IV. Die beiden im Firmenbuch eingetragenen Bauunternehmer A (Sitz in 1010 Wien) und B (Sitz in Salzburg) haben sich unter der Bezeichnung „Arbeitsgemeinschaft Skyscraper GesbR“ gegenüber der C-GmbH verpflichtet, ein Hochhaus in Krems zu errichten. Im Vertrag ist ausdrücklich bestimmt, dass Krems der Erfüllungsort ist. Nach Beendigung der Bauarbeiten bemerken die Geschäftsführer der C-GmbH, dass das Gebäude einige Mängel aufweist. Daraufhin klagt die C-GmbH vor dem BG Innere Stadt A und B gemeinsam auf Verbesserung der Mängel, und gibt als Streitwert der Forderungen gegen die zwei Beklagten jeweils 10.000 € an. Gleich zu Beginn der vorbereitenden Tagsatzung rügt As Anwältin die Zuständigkeit des Gerichtes. Bs Anwalt bestreitet das Vorliegen der Mängel im Übergabezeitpunkt.

Wie ist die Rechtslage?

- V. A ist Kommanditist und B ist Komplementär der ABC-KG. A bestellt im Namen der KG Büroeinrichtung im Wert von EUR 14.000 beim Möbelhändler M, bezahlt den Kaufpreis allerdings nie. Daraufhin klagt M die KG auf Zahlung des Kaufpreises iHv EUR 14.000. Nach Zustellung der Klage an die KG, aber bevor eine Tagsatzung stattfinden konnte, kommt es zur Vollbeendigung der KG.

Wie wird das Gericht weiter vorgehen?